

Berufsbild für den Lehrberuf

Maskenbildner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin

Der Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin für Theater-, Bühne-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

In die Ausbildung im Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eingetreten werden.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Maskenbildner oder Maskenbildnerin) zu bezeichnen.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Erstellen von kreativen Entwurfsskizzen und -zeichnungen von Hand oder rechnergestützt und von Modellen sowie Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Masken,
2. Entwickeln von Maskenkonzeptionen sowie Planen, Entwerfen und kreatives Gestalten von Masken unter Beachtung der Zusammenhänge von Form, Farbe und Werkstoff nach eigenen Ideen oder nach künstlerischen Vorgaben einschließlich Abstimmen mit dem Auftraggeber,
3. Anfertigen von Perücken, Haarteilen, Gesichts- und Körperbehaarungen aus Haar und haarfremden Werkstoffen, von Glatzen, Teilglatzen und behaarten Glatzen sowie Schneiden und Gestalten von Frisuren aus Eigenhaar, Perücken und Haarteilen verschiedener Zeitepochen, Stilrichtungen und nach Fantasie,
4. Anfertigen von starren und flexiblen Masken, von Gesichts- und Körperteilen sowie von Spezialeffekten wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen, Deformationen usw.,
5. Auftragen von natürlich, zeitgemäß, verjüngend, vorteilhaft, charakterverändernd, alternd sowie deformiert, hautverändernd, aktionsverletzt, verschmutzt usw. anatomisch angepasst wirkender Schminke verschiedener Zeitepochen und Stilrichtungen; Schminken von Fantasie- und Tiermasken sowie von plakativen Masken und Körperbemalungen (Bodypainting),
6. Erstellen von Produktionsschminkplänen sowie Dokumentieren des fertigen Maskenkonzeptes und dessen Ablaufs,
7. Betreuen von Proben und Vorstellungen im Veranstaltungsbereich sowie bei Foto-, Film- und Sendebetrieben im Medienbereich,
8. Abnehmen, Instandhalten, Ausbessern und Reinigen von Masken-, Perücken und Haarteilen sowie Entnehmen bzw. Rückführen dieser an den Fundus.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt. Dabei ist auf die erforderliche systematische Verwendung von Übungsköpfen bei der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Maskenbildner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und der Auftraggeber des Lehrbetriebes	
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		
4.1	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
4.2	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter führen etc.		
4.3	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
4.4	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden, Vorgesetzten, Kollegen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		
4.5	Arbeitsgrundsätze , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
4.6	Kundenorientierung : Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
6.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten sowie Beachten von Sicherheitsdatenblättern beim Umgang mit Gefahrstoffen		
7.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
8.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Auftraggebern, Akteuren und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
9.	Kenntnis der Vorschriften zur Personal- und Betriebshygiene (Hygieneverordnung) und der Wichtigkeit von Hygienemaßnahmen	Anwenden der betriebspezifischen Maßnahmen zur Personal- und Betriebshygiene (Hygieneverordnung) unter Beachtung der vorgeschriebenen Anwendungsrichtlinien und Schutzmaßnahmen im Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln	
10.	Berufsspezifische Kenntnis der Anatomie (Lehre vom Körperbau) von Mensch und Tier, Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Atmung, Ernährung, Stoffwechsel und Physiologie		
11.	Kenntnis der Kultur- und Kunstgeschichte (im Hinblick auf historische und zeitgenössische Bezüge zu den Anforderungen der Produktion)		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Maskenbildner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
12.	–	Erstellen von kreativen Entwurfsskizzen und -zeichnungen von Hand oder rechnergestützt sowie von Modellen sowie Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Masken (zB Kalkulieren des Materialverbrauchs)	Entwickeln von Maskenkonzeptionen sowie Planen, Entwerfen und kreatives Gestalten von Masken unter Beachtung der Zusammenhänge von Form, Farbe und Werkstoff nach eigenen Ideen oder nach künstlerischen Vorgaben einschließlich Abstimmen mit dem Auftraggeber
13.	–	–	Bewerten von Produktionsvorgaben hinsichtlich Umsetzbarkeit, Berechnen der Produktionskosten von Maskenkonzeptionen und Abstimmen mit anderen beteiligten Werkstätten
14.	Mitarbeiten beim Auswählen, Vorbereiten, Prüfen auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe	Auswählen, Vorbereiten, Prüfen auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe	–
15.	Kenntnis der Farbenlehre (Farbtechnologie), Farbordnungssysteme und Farbpsychologie	Mitarbeiten beim Abstimmen und Mischen von Farben sowie beim Abstimmen der Farbwirkung auf Licht- und Produktionsbedingungen	Abstimmen und Mischen von Farben sowie Abstimmen der Farbwirkung auf Licht- und Produktionsbedingungen
16.	Kenntnis des Anfertigens von Perücken und Haarteilen sowie von Gesichts- und Körperbehaarungen und der dazu notwendigen Arbeitsschritte und Arbeitstechniken (wie Anfertigen von Arbeitsköpfen, Monturen, Auswählen der benötigten Haarqualität (Euro-, Export-, Tierhaar usw.), Präparieren von Haaren (wie Entwirren, Stumpf- und Längenziehen, Melieren usw.), Färben, Schneiden, Formen und Knüpfen von Perücken und Haarteilen, Bärten, Tressenperücken, -haarteilen und -zöpfen, Wimpern usw. aus Haar und haarfremden Werkstoffen		–
17.	Mitarbeiten beim Anfertigen von Perücken und Haarteilen sowie von Gesichts- und Körperbehaarungen geknüpft, tressiert oder aus der Hand geklebt aus Haar und haarfremden Werkstoffen		Anfertigen von Perücken und Haarteilen sowie von Gesichts- und Körperbehaarungen geknüpft, tressiert oder aus der Hand geklebt aus Haar und haarfremden Werkstoffen

Berufsbild für den Lehrberuf

Maskenbildner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
18.	Kenntnis des Anfertigen von Arbeitsköpfen und Glatzen (Festlegen von Glatzenformen, Monturen, Vollglatzen, Teilglatzen) und der dazu notwendigen Arbeitsschritte und Arbeitstechniken	Mitarbeiten beim Anfertigen von Glatzen, Teilglatzen und behaarten Glatzen mittels Knüpfen, Kleben und Stechen	Anfertigen von Glatzen, Teilglatzen und behaarten Glatzen mittels Knüpfen, Kleben und Stechen
19.	Kenntnis des Anfertigen von Masken sowie von Gesichts- und Körperteilen (zB Prosthetics) und der dazu notwendigen Arbeitsschritte und Arbeitstechniken (wie zB Abformen, Modellieren unterschiedlicher Formen, Negativ- und Positivformen, Hohlformen (aus Hartgips, Polyester, Epoxiharz, Polyurethanharz, Silikon, anderen Kunststoffen usw.), Tiefziehen, Kaschieren, Laminieren, Ausgießen, Wattieren, Kleben, Nähen, Strukturieren, Bemalen, Airbrushen, Schminken)	–	–
20.	–	Mitarbeiten beim Anfertigen von starren (zB aus Gummimilch, Polyester, PU-Schaum) und flexiblen (zB aus Heißschaum, Kaltschaum, Silikon, Gelatine) Masken und Körperteilen in unterschiedlichen Verfahren und Formen (zB Hohlformverfahren)	Anfertigen von starren (zB aus Gummimilch, Polyester, PU-Schaum) und flexiblen (zB aus Heißschaum, Kaltschaum, Silikon, Gelatine) Masken und Körperteilen in unterschiedlichen Verfahren und Formen (zB Hohlformverfahren)
21.	–	Kenntnis des Anfertigen von Spezialeffekten, wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen, Deformationen, Tattoos usw. geschminkt, auf die Haut geformt oder aus vorgefertigten Teilen aufgeklebt	–
22.	–	Mitarbeiten beim Anfertigen von Spezialeffekten wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen, Deformationen, Tattoos usw. geschminkt, auf die Haut geformt oder aus vorgefertigten Teilen aufgeklebt	Anfertigen von Spezialeffekten wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen, Deformationen, Tattoos usw. geschminkt, auf die Haut geformt oder aus vorgefertigten Teilen aufgeklebt
23.	Kenntnis der Haut (Hauttypen, Hautfarben, Haut- und Nagelkrankheiten und Hautveränderungen, Hautverträglichkeit bei Allergien) sowie der Hautreinigung	–	–
24.	Kenntnis der Schminktechniken verschiedener Zeitepochen und Stilrichtungen	–	–

Berufsbild für den Lehrberuf

Maskenbildner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
25.	Anwenden verschiedener Schminktechniken einschließlich der dafür notwendigen Reinigung und Vorbereitung der Haut, insbesondere Setzen von Licht und Schatten unter Beachtung der Erfordernisse für Theater, Bühnen-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien		Schminken von Fantasie- und Tiermasken sowie von plakativen Masken und Körperbemalungen (Bodypainting)
26.	Grundkenntnisse von Kopfhaut und Haar sowie Kenntnis über Schneidetechniken und Gestaltungsmöglichkeiten (wie Fönen, Wickeln, Wellen, Papilottieren, Ondulieren, Schling- und Stecktechniken) von Frisuren für Theater, Bühnen-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien		–
27.	–	Mitarbeiten beim Schneiden und Gestalten von Frisuren aus Eigenhaar, mittels Haarteilen, Haarverlängerungen und Perücken für Frauen und Männer nach verschiedenen Zeitepochen, Stilrichtungen und nach Fantasie für Theater, Bühnen-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien	Schneiden und Gestalten von Frisuren aus Eigenhaar, mittels Haarteilen, Haarverlängerungen und Perücken für Frauen und Männer nach verschiedenen Zeitepochen, Stilrichtungen und nach Fantasie für Theater, Bühnen-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien
28.	–	–	Umsetzen eines gesamtheitlichen Maskenbildes am Modell in unterschiedlichen Projekten unter Einbindung aller maskenrelevanten Anfertigungen (wie Schminke, Frisur, Haarersatz, Glatzen, Masken, Prosthetics, Spezialeffekten usw.) sowie Dokumentieren der Projekte in einer Präsentationsmappe
29.	–	–	Prüfen von Arbeitsergebnissen fertiger Maskenkonzepte wie zB gestalterische Qualität, Farbrichtigkeit sowie Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit, Funktionalität usw.

Berufsbild für den Lehrberuf

Maskenbildner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30.	–	Mitarbeiten beim Erstellen von Produktionsschminkplänen sowie beim Dokumentieren des fertigen Maskenkonzeptes und dessen Ablaufs bzw. beim Erstellen von Bilddokumentationen für Anschlüsse bei Dreharbeiten von Hand oder rechnergestützt	Erstellen von Produktionsschminkplänen sowie Dokumentieren des fertigen Maskenkonzeptes und dessen Ablaufs bzw. Erstellen von Bilddokumentationen für Anschlüsse bei Dreharbeiten von Hand oder rechnergestützt
31.	Grundkenntnisse der Anforderungen und Abläufe bei Foto-, Film- und Sendebetrieben im Medienbereich in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Arbeitsgruppen (Teamarbeit) sowie Mitarbeiten bei Proben und Vorstellungen im Veranstaltungsbereich		Kenntnis der Anforderungen und Abläufe bei Foto-, Film- und Sendebetrieben im Medienbereich in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Arbeitsgruppen (Teamarbeit) sowie Betreuen von Proben und Vorstellungen im Veranstaltungsbereich
32.	–	Abnehmen, Instandhalten, Ausbessern und Reinigen von Masken-, Perücken und Haarteilen	
33.	Kenntnis der Funktionsweise und Aufgaben eines Fundus	Entnehmen bzw. Rückführen der Masken-, Perücken- und Haarteile in das Funduslager	
34.	Kenntnis der englischen Fachausdrücke		
35.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
36.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
37.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
38.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
39.	Kenntnis der Unfallgefahren und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
40.	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GlBG		